



Bericht

der Landesregierung

Pflegestützpunkte

Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Drucksache 16/ 2346 (neu)

**Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend
und Senioren**

I. Vorbemerkung der Landesregierung:

Das Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung (Pflege-Weiterentwicklungsgesetz) ist am 1. Juli 2008 in Kraft getreten und sieht die Errichtung von Pflegestützpunkten vor, sofern die zuständige oberste Landesbehörde dies bestimmt (§ 92c Abs. 1 SGB XI). Mit der Errichtung von Pflegestützpunkten soll die wohnortnahe Beratung, Versorgung und Betreuung der Versicherten bzw. von hilfe- und pflegebedürftigen Menschen sowie ihren Angehörigen weiter verbessert werden.

Der Landtag hat sich in seiner 84. Sitzung am 25. April 2008 dafür ausgesprochen, dass die Landesregierung das Konzept der Trägerunabhängigen Beratungsstellen (Pflegestützpunkte) weiterentwickelt mit dem Ziel, in Schleswig-Holstein ein flächendeckendes Angebot der Pflegeberatung sicherzustellen (LT-Drs. 16/2013).

Das MSGF hat durch Allgemeinverfügung vom 1. Oktober 2008 gemäß § 92c Abs.1 SGB XI bestimmt, dass die Pflege- und Krankenkassen Pflegestützpunkte in Schleswig-Holstein einrichten (s. Amtsblatt Schl.-H. 2008, S. 906). Dabei obliegt es der eigenständigen Entscheidung jedes Kreises bzw. jeder kreisfreien Stadt, sich an der Errichtung eines Pflegestützpunktes zu beteiligen. Ziel ist es, in Schleswig-Holstein ein flächendeckendes Netz mit einem Pflegestützpunkt in jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt einzurichten. Bei der Einrichtung von Pflegestützpunkten ist gemäß § 92c Abs. 2 Satz 2 SGB XI auf vorhandene vernetzte Beratungsstrukturen zurückzugreifen. Dies waren in Schleswig-Holstein insbesondere die bisher acht Trägerunabhängigen Beratungsstellen.

Zum 1. Januar 2009 sind die acht Trägerunabhängigen Beratungsstellen in den Kreisen Segeberg, Pinneberg, Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg und in den kreisfreien Städten Kiel, Lübeck, Flensburg und Neumünster über den hierzu abgeschlossenen Rahmenvertrag auf Landesebene nach 92c Abs. 8 SGB XI in Pflegestützpunkte überführt worden. Die Kreise Rendsburg-Eckernförde und Nordfriesland haben ihr Interesse bekundet, sich an der Errichtung eines Pflegestützpunktes zu beteiligen.

II. Zu den einzelnen Aspekten:

1. Finanzierung: Anschubfinanzierung des Bundes, Anteil der Pflegekassen, Anteil der Altenhilfeträger (Kreise / kreisfreie Städte), Anteil des Landes

Aufbau

Der Aufbau von Pflegestützpunkten in gemeinsamer Trägerschaft der Pflege- und Krankenkassen sowie der zuständigen Kreise und kreisfreien Städte (als verantwortliche Stelle für die Altenhilfe und für die Gewährung der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII) wird bis zum 30. Juni 2011 mit Fördermitteln aus dem Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung mit einer Anschubfinanzierung von bis zu 45.000 Euro je Pflege-

stützpunkt unterstützt. Die Förderung wird – ebenfalls am tatsächlichen Bedarf orientiert – um bis zu 5.000 Euro erhöht, wenn Mitglieder von Selbsthilfegruppen, ehrenamtliche und sonstige zum bürgerschaftlichen Engagement bereite Personen konzeptionell und nachhaltig in die Tätigkeit des Pflegestützpunktes einbezogen werden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Anschubfinanzierung ist u. a. das Vorliegen eines (örtlichen) Stützpunktvertrages zwischen Pflegekassen und Kommunalen Landesverbänden.

Betrieb

Die anrechnungsfähigen Personal- und Sachkosten sind Gegenstand des Rahmenvertrages bzw. des Stützpunktvertrages. Die Details der endgültigen sächlichen und personellen Ausstattung sowie deren Finanzierung werden derzeit noch verhandelt. Die Aufwendungen der Pflegestützpunkte sollen grundsätzlich im Rahmen einer Drittelfinanzierung von den Pflege- und Krankenkassen, dem jeweiligen Kreis bzw. der kreisfreien Stadt und dem Land getragen werden. Wegen der großen Bedeutung für Betroffene, die richtige Hilfe zum richtigen Zeitpunkt zu finden, und für die Weiterentwicklung der Infrastruktur unterstützt das Land die Aufgabenwahrnehmung in den Pflegestützpunkten mit seiner Förderung von in der Regel 60.000 Euro für je einen Pflegestützpunkt pro Kreis/kreisfreier Stadt und Jahr (als freiwillige Leistung nach Maßgabe des Haushalts). Die Personal- und Sachkosten für die Pflegeberatung nach § 7a SGB XI bleiben hiervon unberührt; diese werden allein von den Pflegekassen getragen.

Für das erste Halbjahr 2009 ist eine Förderung im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung entsprechend den vorgelegten Anträgen von in der Regel jeweils 30.000 Euro durch Land und Kassen vorgesehen.

2. Kooperation mit oder Beteiligung von weiteren Institutionen und Beratungsanbietern, z. B. Alzheimer Gesellschaft, Sozialverbände, Lotsendienste, Pflegeeinrichtungen und -dienste

Die Aufgaben der Vernetzung aufeinander abgestimmter Versorgungs- und Betreuungsangebote sowie die Einbindung des bürgerschaftlichen Engagements sind im Rahmenvertrag vereinbart (siehe Ziffer 4 Nr. 3). Die konkrete Zusammenarbeit im jeweiligen Kreis bzw. in der jeweiligen kreisfreien Stadt wird in den noch zu verhandelnden individuellen Stützpunktverträgen geregelt. Zu den bisherigen Aufgaben der in Pflegestützpunkte überführten Trägerunabhängigen Beratungsstellen gehörten u. a. auch die Vernetzung der regional vorhandenen Beratungsangebote sowie der Informationsaustausch und die Abstimmung mit allen an der Versorgung Beteiligten (z. B. Einrichtungen, ergänzende Hilfen, ehrenamtliche Helfedienste, Ärzte). Insofern wird die gesetzlich vorgesehene Kooperation bzw. Vernetzung (§ 92c Abs. 2 SGB XI) in den derzeit bestehenden acht Pflegestützpunkten bereits grundsätzlich praktiziert.

3. Einbindung der bestehenden trägerunabhängigen Pflegeberatungsstellen

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ist gemäß der Allgemeinverfügung des MSGF vom 1. Oktober 2008 bei der Errichtung von Pflegestützpunkten insbesondere auf die mit den Trägerunabhängigen Beratungsstellen vorhandenen Strukturen und deren bewährte Arbeit zurückzugreifen. Durch die Überführung der Trägerunabhängigen Beratungsstellen in Pflegestützpunkte zum 1. Januar 2009 ist diese Vorgabe umgesetzt.

4. Aufgabenbeschreibung und interne Koordinierung zwischen den Beteiligten, z. B. wegweisende und übergreifende Beratung, Umsetzung der Pflegeberatungsverpflichtung der Pflegekassen (§ 7 Pflegeweiterentwicklungsgesetz), „case-management / care-management“, Angehörigenberatung, Beschwerdemanagement, Aufbau von kreisübergreifenden Informationsangeboten (z. B. Broschüren, Wegweiser, Internet-Präsenz)

In § 1 Abs. 3 des Rahmenvertrages sind folgende Eckpunkte der Aufgabenwahrnehmung festgelegt:

- „1. Der Pflegestützpunkt soll sich auf die allgemeine Information rund um die Pflege für alle hilfe- und ratsuchenden Menschen und die Vernetzung aufeinander abgestimmter pflegerischer und sozialer Versorgungs- und Betreuungsangebote in der Region konzentrieren.
2. Der Pflegestützpunkt soll umfassende sowie unabhängige Auskunft und Beratung zu den Rechten und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Auswahl und Inanspruchnahme der bundes- oder landesrechtlich vorgesehenen Sozialleistungen und sonstigen Hilfsangebote geben.
3. In den Pflegestützpunkten werden die Aufgaben der Vernetzung aufeinander abgestimmter pflegerischer und sozialer Versorgungs- und Betreuungsangebote und die Einbindung bürgerschaftlichen Engagements wahrgenommen.“

Die Pflegeberatung im Sinne des § 7a SGB XI ist als gesetzliche Aufgabe der Pflegekassen von den Landesverbänden der Pflege- und Krankenkassen in die Stützpunkte zu integrieren (§ 1 Abs. 4 des Landesrahmenvertrages). Über die einzelne Ausgestaltung der Regelung vor Ort finden derzeit Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern statt.

5. Umsetzungsstand der rechtlichen Grundlagen: Bundes-Rahmenempfehlungen, Rahmenvereinbarung auf Landesebene, Allgemeinverfügung und Handlungsempfehlungen der Landesregierung, Vertragsverhandlungen

Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen, der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände können gemeinsam und

einheitlich Empfehlungen zur Arbeit und Finanzierung von Pflegestützpunkten vereinbaren (§ 92c Abs. 9 SGB XI). Zu den Empfehlungen liegt bisher ein interner Arbeitsentwurf vor.

Wie in der Vorbemerkung bereits ausgeführt hat das MSGF mit Datum vom 1. Oktober 2008 gemäß § 92c Abs.1 SGB XI bestimmt, dass die Pflege- und Krankenkassen Pflegestützpunkte in Schleswig-Holstein einzurichten haben.

Der Rahmenvertrag auf Landesebene über die Arbeit und die Finanzierung der Pflegestützpunkte zwischen den Landesverbänden der Pflege- und Krankenkassen sowie dem Schleswig-Holsteinischen Landkreistag und dem Städtetag Schleswig-Holstein ist mit Datum vom 18. Dezember 2008 vereinbart worden. Die bisherigen acht Trägerunabhängigen Beratungsstellen haben zum 1. Januar 2009 ihre Tätigkeit als Pflegestützpunkte aufgenommen. Die Verhandlungen insbesondere über Parameter eines „Mustervertrages“, der Grundlage für den Abschluss von (örtlichen) Stützpunktverträgen in allen Kreisen und kreisfreien Städten werden soll, werden gegenwärtig zwischen Pflege- und Krankenkassen und den Kommunalen Landesverbänden geführt.